

15 O 27/10



Verkündet am 12.03.2010

Wemekenschneider
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Peters Rabeneick Treseler,
Liliengasse 1 - 3, 33098 Paderborn,

hat die 6. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Bielefeld
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzrecht bis zum 08.03.2010
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brechmann am 12.03.2010
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Beide Parteien vertreiben Zubehör für das Gesundheitswesen. Der Kläger sandte dem Beklagten eine eMail, in der er auf das Produkt „Cohibeo“ den Stockhalter aufmerksam machte und anheimgab, für weitere Informationen und Preise auf einen bestimmten Button zu klicken. Der Beklagte ließ den Kläger deswegen mit Schreiben seiner Anwälte abmahnen; er machte dabei unter anderem geltend, es liege ein Eingriff in seinen Gewerbebetrieb vor, weil die Versendung der eMail an ihn ohne seine Einwilligung unzulässig gewesen sei, § 7 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 UWG. Der Kläger gab die geforderte strafbewehrte Erklärung ab und verpflichtete sich,

es künftig zu unterlassen,
im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs über den
Internetdienst E-Mail-Werbung an die E-Mail-Adresse
zu übersenden, es sei denn, der Unterlassungsgläubiger
hat der Übersendung zugestimmt.

Unbeschadet dessen nahm der Kläger mit Schreiben seiner Anwälte den Standpunkt ein, ein Unterlassungsanspruch des Beklagten habe nicht bestanden; wegen zu Unrecht verlangter Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung habe der Beklagte die ihm, dem Kläger, entstandenen Anwaltskosten zu erstatten. Der Aufforderung zur Zahlung von 402,82 € (berechnet unter Zugrundelegung eines Gegenstandswerts von 4.000,00 €) kam der Beklagte nicht nach.

Mit vorliegender Klage verfolgt der Kläger den erhobenen Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten zur Verteidigung gegenüber der Abmahnung weiter, die er nach wie vor, mit näherer Darlegung im einzelnen, für unberechtigt hält.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 402,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.07.2009 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, den Kläger zur Recht abgemahnt zu haben, und meint darüber hinaus, dass selbst bei unberechtigter Abmahnung der erhobene Anspruch auf Kostenerstattung nicht bestehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die von ihnen gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht der erhobene Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten nicht zu; dabei kann es im Ergebnis auf sich beruhen, ob die vom Beklagten ausgesprochene Abmahnung berechtigt war oder nicht:

Bei berechtigter Abmahnung versteht es sich von selbst, dass der Kläger die von ihm ausgelösten Anwaltskosten selbst zu tragen hat. Nach Lage der Dinge spricht viel dafür, dass die Abmahnung berechtigt war, weil die eMail-Werbung des Klägers einen Unterlassungsanspruch des Beklagten aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 UWG oder aber aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB (vgl. BGH NJW 09, 2958 f.) ausgelöst haben dürfte. Für eine vorherige ausdrückliche Einwilligungserklärung des Beklagten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG) macht der Kläger nichts geltend. Eine solche Einwilligung kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass der Beklagte (möglicherweise) in seiner Geschäftspost die eMail-Adresse angibt. Hieraus folgt allenfalls eine Einwilligung in Kaufanfragen im Wege elektronischer Post, nicht aber ein Einverständnis mit Verkaufsangeboten auf elektronischem Wege (vgl. Köhler/Bornkamm, 28. Aufl., § 7 UWG, RN 187; s. auch BGH MMR 2010, 183 f.). Das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes des § 7 Abs. 3 UWG ist weder dargetan noch sonstwie ersichtlich. Soweit die vom Kläger herangezogene BGH-Entscheidung zur eMail-Werbung aus dem Jahre 2004 großzügigere Maßstäbe gelten lassen sollte, ist dies durch die nachfolgenden Gesetzesänderungen überholt.

Einer abschließenden Entscheidung bedarf es nicht, denn auch dann, wenn die Abmahnung unberechtigt gewesen sein sollte, besteht kein Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten. Denn die Kosten für die anwaltliche Reaktion auf eine für unberechtigt gehaltene Abmahnung, vielfach auch als Gegenabmahnung bezeichnet, sind entgegen der Auffassung des Klägers im allgemeinen nicht erstattungsfähig. Das Gericht folgt insoweit der Argumentation des OLG Hamm in seinem Urteil vom 03.12.2009, 4 U 149/09, juris RN 11 ff.). Eine unberechtigte Schutzrechtsverwarnung – darauf bezieht sich die vom Kläger zitierte Rechtsprechung – hat ersichtlich nicht vorgelegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte in Kenntnis einer fehlenden Berechtigung abgemahnt hätte oder sich der Kenntnis einer fehlenden Berechtigung bewußt verschlossen hätte.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Brechmann